

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

**Heft:** 4

**Artikel:** Die Abschaffung von Schnapspatenten vor Bundesgericht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837393>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen spielt für die Unterstützungstätigkeit auch immer die herrschende Mentalität eine Rolle. Der etwas weichherzige Zürcher hat immer eine offene Hand gehabt.“

Beim Vergleich der Ansätze von Frankfurt a. M. (92 Fr. monatlich für Allein-  
stehende, 80 Fr. für den Haushaltungsvorstand, 43 Fr. für die Ehefrau und Fr.  
24.70 für jedes Kind) mit denen von Basel, Bern, St. Gallen und Zürich zeigt  
sich, daß jene für Einzelpersonen ungefähr gleich sind denen von Zürich und die  
von St. Gallen übersteigen, daß ferner der Ansatz für Ehepaare in Frankfurt  
derselbe ist wie in St. Gallen. Im übrigen sind sie niedriger als in den vier  
Schweizerstädten. Nun muß man bedenken, daß die Richtsätze in Deutschland nicht  
überall so hoch sind, wie in Frankfurt a. M., wo sie ja übrigens in gewissen Fällen  
noch überschritten werden dürfen. Das Organ des Landesverbandes Hessen-Nassau  
und Waldeck des Deutschen Rentnerbundes schreibt in seiner Nummer vom 1. März  
1931, daß der Gesamtdurchschnitt der Richtsätze im Deutschen Reich nur 40.20  
Mark (rund 50 Fr.) monatlich für den Alleinstehenden betrug nach den amt-  
lichen Feststellungen vom 1. September 1928. Das Blatt fährt dann fort: Mit  
einer solchen Summe war aber damals auf keinen Fall der gesamte Lebensunter-  
halt für einen Hilfsbedürftigen ohne sonstige Hilfe zu decken und ist es auch heute  
nach den geringen Preissenkungen nicht. Das muß mit um so stärkerer Betonung  
herborgehoben werden, als die Richtsätze in der Praxis leider fast durchweg Höchst-  
sätze geworden sind, auf die zwar alle irgend möglichen vorhandenen Einnahmen,  
soweit es das Gesetz irgend gestattet, angerechnet, die aber in den aller seltensten  
Fällen infolge Notlage überschritten werden. — Wenn also in den größeren  
Schweizerstädten höhere Richtsätze festgesetzt und sie wirklich nur als Richtlinien,  
nicht als starre Höchstansätze angesehen und gehandhabt werden, so ist damit das  
Richtige getroffen und wird dadurch verhütet, daß gebettelt oder die Privatwohl-  
tätigkeit sonst in Anspruch genommen wird; denn irgendwoher muß doch das Minus  
am nötigsten Lebensunterhalt gedeckt werden. Die Festlegung von gewissen Normen  
über die Bemessung der Unterstützung verhindert in größeren Gemeinwesen, in  
denen verschiedene Funktionäre in der Armenfürsorge tätig sind eine allzu große  
Ungleichheit in der Unterstützung von einem Beamten, von einem Quartier zum  
andern und dürfte auch, immer unter der Voraussetzung, daß ihm damit nur einige  
Anhaltspunkte gegeben werden, vom Berufsarmenpfleger begrüßt werden, nament-  
lich wenn er ein Anfänger ist. Es wäre sogar ganz gut, wenn auch für die länd-  
lichen Armenpflegen einige Richtlinien für die Unterstützung gezogen würden, die  
sie beständig daran erinnerten, daß sie nicht allzu knauserig in ihrer Hilfe sein  
möchten und unter gewisse Beträge ohne besondere Gründe nicht herabgehen dürf-  
ten bei der Bemessung der Unterstützung.

---

### Die Abschaffung von Schnapspatenten vor Bundesgericht.

Die hündnerische Verordnung über den Ausschank und den Kleinver-  
kauf von gebrannten Wassern bestimmt in Art. 9, „daß sowohl der  
Kleinrat wie die Gemeinden verpflichtet seien, die Zahl dieser Ausschankpatente  
einzuschränken oder die Erteilung von Bewilligungen überhaupt zu verweigern,  
wenn an einem Orte infolge des Ausschankes und Kleinverkaufes von gebrannten  
Wassern ernsthafte Besorgnis für das öffentliche Wohl be-  
stehe“. Nachdem die kantonale Fürsorgestelle von Graubünden Mitte Oktober  
1929 an alle Gemeindevorstände ein Rundschreiben gerichtet hatte, das den

Gemeinderäten eine möglichst strenge Handhabung und Durchführung des sogenannten Schnapsverbotes nahelegte, beschloß die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen am 8. November 1929 mit 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen — es haben also nur 12 Stimmberechtigte an der Versammlung teilgenommen — die Abschaffung des Schnapspatentes innerhalb der Gemeinde.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte ein in der Gemeinde Rothenbrunnen wohnhafter Wirt G. F., der sich um die Erteilung eines Patentes für den Kleinverkauf gebrannter Wasser (Schnapspatent) beworben hatte, vorerst an den Kleinen Rat und hierauf an den Großen Rat des Kantons Graubünden, wurde aber von beiden kantonalen Rekursinstanzen abgewiesen. Der Große Rat stützte sich dabei besonders auf die Erwägung, daß der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen für ein Verbot des Schnapsauschankes vorhanden, in erster Linie den Gemeinden überlassen sei, die sich im Kanton Graubünden einer sehr weitgehenden Autonomie erfreuen. Nun habe die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen ihren Beschluß — keine Patente für Schnapsauschank mehr zu erteilen — einstimmig gefaßt und es könne für diesen insbesondere geltend gemacht werden, daß in Rothenbrunnen sich ein Altersasyl befinde, und daß die umliegenden Gemeinden den Schnapsauschank schon verboten hätten. Diese Verbote würden aber teilweise illusorisch gemacht, wenn nun Rothenbrunnen sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen würde.

Hierauf reichte F. beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde ein. Er verlangte die Aufhebung des angegriffenen Großratsbeschlusses und machte u. a. geltend: Die Gemeindeversammlung von Rothenbrunnen vom 8. November 1929 sei nicht rechtsgültig einberufen worden, weil das in Frage stehende Traktandum nur ungenügend bekanntgegeben worden sei. Jedenfalls aber verlange das öffentliche Wohl eine völlige Abschaffung des Schnapspatentes nicht. Im Großen Rat sei der Beschluß nur mit 36:27 Stimmen geschützt worden, und schon das zeigte, daß auf alle Fälle Erhebungen über die Notwendigkeit solch rigorosen Vorgehens erforderlich gewesen wären, was von den zuständigen kantonalen Instanzen vollständig unterlassen worden sei.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde des F., soweit sie sich auf eine ungenügende Bekanntgabe des unstrittenen Traktandums bezieht, nicht eingetreten, weil dieser Beschwerdepunkt schon von dem Großen Rat des Kantons Graubünden nicht mehr geltend gemacht wurde und daher vor Bundesgericht nicht wieder aufgenommen werden kann.

Die Behauptung, daß zum Erlaß des Verbotes zum Kleinverkauf von Schnaps vorerst Erhebungen hätten angestellt werden sollen, erweist sich aber sowohl formell wie materiell als unbegründet. Die Tatsachen, auf welche sich die Gemeinde Rothenbrunnen stützt, waren gerichtsnotorisch und bedurften keines besondern Nachweises mehr. Denn die Nähe eines Greisenasyls mit vielen Alkoholikern als Insassen, das Schnapsauschankverbot in den umliegenden Gemeinden, das teilweise wirkungslos geworden wäre, wenn Rothenbrunnen ein Schnapspatent verabsolgen würde, konnten ohne Willkür als genügend angesehen werden, um das Verbot auch in Rothenbrunnen ohne weiteres zu rechtfertigen. In solchen Fällen muß auch den Gemeinden, die über ihr Wohl zu befinden haben, eine weitgehende Ermessensfreiheit zugestanden werden, und diese ist von der Gemeinde Rothenbrunnen jedenfalls nicht mißbraucht worden.

Der Rekurs ist daher als in jeder Hinsicht unbegründet abgewiesen.

Dr. E. G. (Sausanne).